

Relaunch der Konzernhomepage

zwischen

der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH,
Leipziger Platz 1, 10117 Berlin, diese vertreten durch Herrn Reinhard Nieper,

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

[Firma/Name]

Adresse

[ggf.] vertreten durch]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Der Auftraggeber ist die Holding der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH, die den Betrieb der Konzernhomepage verantwortet.

Seit 01.01.2016 sind die BG Kliniken in einem Unternehmen mit Holdingstruktur zusammengeschlossen. Mit mehr als 19.000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von etwa 1,7 Milliarden Euro bilden die BG Kliniken eine der größten Klinikgruppen Deutschlands.

Die neun Akutkliniken der gesetzlichen Unfallversicherung zählen zu den größten Traumazentren in Deutschland. Gemeinsam mit einer Klinik für Berufskrankheiten, einer Reha-Klinik, zwei Unfallbehandlungsstellen und weiteren ambulanten Einrichtungen und Dienstleistungsunternehmen im gesamten Bundesgebiet versorgen sie als BG Kliniken mehr

als 570.000 Patientinnen und Patienten pro Jahr mit innovativer Spitzenmedizin auf höchstem Niveau.

Der Auftraggeber bezweckt mit diesem Vertrag die vollständige Überarbeitung der Konzernhomepage der BG Kliniken (www.bg-kliniken.de) mit derzeit 28 einzelnen Webauftritten als digitale Kommunikationsplattform auf Basis des Content Management Systems TYPO3 und mit Schnittstellen zu diversen Drittsystemen.

Die Website der BG Kliniken wurde beim letzten Relaunch im Jahr 2019 auf Basis des Content-Management-Systems TYPO3 technisch und optisch vereinheitlicht. Sie befindet sich seitdem im sog. Regelbetrieb. Die aktuelle technische Plattform weist mittlerweile aufgrund historisch gewachsener Strukturen einen erhöhten Wartungs- und Pflegeaufwand auf. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Sicherheit, Performance, Barrierefreiheit, Nutzerfreundlichkeit sowie die Integration digitaler Services und externer Systeme. Darüber hinaus besteht der Bedarf, die Markenpräsenz des Klinikverbunds zu stärken und zugleich die individuelle Positionierung der einzelnen Standorte zu unterstützen. Die BG Kliniken planen daher, einen Relaunch für die Domain www.bg-kliniken.de durchzuführen.

Die Projektlaufzeit soll maximal 18 Monate betragen. Mit der Konzeptionsphase (Erstellung des Detailkonzepts) soll, abhängig vom Abschluss des Vergabeverfahrens, im 1. Quartal 2027 begonnen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgenden Website-Erstellungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist ein Relaunch für die Domain www.bg-kliniken.de sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an dieser Website. Der Relaunch umfasst die vollständige Leistungserbringung für UX/UI-Konzeption und -Design, technische Umsetzung auf Basis des Content Management Systems TYPO3 inkl. Integration von externen Schnittstellen und Drittsystemen sowie Testing, Content Migration, Schulung, Go-Live und dokumentierte Übergabe in den laufenden Betrieb. Gegenstand dieses Vertrages sind außerdem Service- und Supportleistungen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Go-Live. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist das Hosting der Website sowie der Support im Regelbetrieb. Der Regelbetrieb beginnt im Anschluss an den 6-monatigen Service und Support durch den Auftragnehmer gemäß Ziffer 20 Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- (2) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.

- (3) Bestandteile dieses Vertrages sind:
- a) Dieser Vertrag
 - b) Die Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen (**Anlage 1**)
 - c) Preisblatt (**Anlage 2**)
 - d) Verhandlungsprotokolle vom (**Anlage 3**)
 - e) Grobkonzept des Auftragnehmers (**Anlage 4**)
 - f) Grobkalkulation und Detailkonzept des Auftragnehmers (**Anlage 5**) [Detailkonzept wird nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer erstellt und vom Auftraggeber freigegeben]
 - g) Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (**Anlage 6**)
 - h) Vorbestehendes IP (**Anlage 7**)
- Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile entspricht der Rangfolge bei Widersprüchen, sofern in den Vertragsbestandteilen nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
- (4) Das vom Auftragnehmer nach Vertragsschluss zu erstellende Detailkonzept inkl. Detailkalkulation werden ebenfalls Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen zum Grobkonzept geht das Detailkonzept vor.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Maßgeblich für die Definition des Leistungsumfangs sind die Angaben in diesem Vertrag, die Leistungsbeschreibung, die Verhandlungsprotokolle sowie die Konzepte des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die effektive Planung, Durchführung, Kontrolle und Dokumentation des Gesamtprojektes.
- (2) Der Auftragnehmer kennt die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vorstellungen des Auftraggebers und hat diese vor Vertragsschluss auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft. Sollte der Auftragnehmer während der Umsetzungsphase erkennen, dass die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben nicht die zur Erstellung der Website erforderlichen Qualitäten haben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen und einen schriftlichen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung der Leistungsbeschreibung unterbreiten. Soweit die Anpassung einen Mehraufwand verursacht, der bei pflichtgemäßer Prüfung vor Vertragsschluss hätte erkannt werden können, trägt der Auftragnehmer diesen Mehraufwand. Im Übrigen vereinbaren die Parteien eine angemessene Mehrvergütung auf Grundlage der Tagessätze gemäß Ziffer 6 des Preisblatts (**Anlage 2**).

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die Website so zu programmieren, dass die Website und die dazugehörigen Unterseiten ein Antwortzeitverhalten aufweisen, das bei vergleichbarer Internet-Anbindung und technischer Ausstattung der vom Endnutzer zum Aufruf der Seiten eingesetzten Hard- und Software dem Antwortzeitverhalten anderer Websites mit vergleichbaren Inhalten und vergleichbarem Umfang entspricht.
- (4) Der Auftraggeber ist bis zur Abnahme der Website jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehr- oder Minderkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Sollte die verlangte Änderung maßgebliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsumfang beinhalten, so verlängern die Vertragsparteien die Fristen des Projektplans einvernehmlich um einen angemessenen Zeitraum. Übergibt der Auftragnehmer die vorstehend genannte Aufstellung dem Auftraggeber nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer hierfür eine Nachfrist von weiteren 10 Arbeitstagen zu setzen. Legt der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist keine Aufstellung vor, ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderungen auf der Grundlage einer eigenen angemessenen Kostenschätzung durch Dritte durchführen zu lassen; der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten gegenüber den Kosten, die bei rechtzeitiger Bearbeitung durch den Auftragnehmer angefallen wären, zu erstatten. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für tatsächlich erbrachte Leistungen bleibt in jedem Fall unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die gemäß dem Projektzeitplan fertig gestellte Website bis zum dort vereinbarten Termin übergeben, betriebsbereit auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Servern installieren und in den Regelbetrieb überführen (Go-Live).
- (6) Mit Go-Live der Website ist dem Auftraggeber
- a) ein Exemplar des Quellcodes;
 - b) die Entwicklungsdokumentation
- zu übergeben.
- (7) Die in Absatz 6 genannten Dokumente und der Quellcode müssen in einem Zustand übergeben werden, der dem Auftraggeber sowie gegebenenfalls Dritten die Fehlerbeseitigung, Bearbeitung und Weiterentwicklung der Website ermöglicht. Der Auftraggeber und gegebenenfalls Dritte sollen das implementierte System sofort technisch betreuen und weiterentwickeln können. Nach Beendigung des technischen

Supports erstellt und übergibt der Auftragnehmer zusätzlich ein vollständiges Übergabeprotokoll des Systems sowie aktualisierte Fassungen der in Abs. 6 genannten Dokumente und des Quellcodes. Ergänzend gilt Ziffer 16.3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

- (8) Terminänderungen gegenüber dem verbindlich festgelegten Projektzeitplan bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (9) Überschreitet der Auftragnehmer einen verbindlich im Projektzeitplan festgelegten Meilenstein aus von ihm zu vertretenden Gründen, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Netto-Pauschalvergütung für die Umsetzung je Arbeitstag des Verzugs verpflichtet, insgesamt jedoch höchstens 8 % der Netto-Pauschalvergütung für die Umsetzung. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen Verzugs anzurechnen. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vor; ein gesonderter Vorbehalt bei Abnahme ist nicht erforderlich.

§ 3 Umsetzung und Kalkulation der Umsetzung

- (1) Der Auftragnehmer erstellt nach Vertragsschluss basierend auf dem Grobkonzept ein Detailkonzept gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Das Detailkonzept wird nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber Vertragsbestandteil.
- (2) Das Detailkonzept enthält eine Kostenkalkulation mit einem Pauschalpreis für die Umsetzung auf Basis der Grobkalkulation (vgl. Ziffer 17 der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**). In der Kalkulation sind sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Leistungen zu berücksichtigen und entsprechend aufzuschlüsseln. Weicht die Kostenkalkulation von der Grobkalkulation ab, ist diese Abweichung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Abweichung beträgt maximal 20 %. Bei der Kostenkalkulation legt der Auftragnehmer die Tagessätze gemäß Ziffer 6 des Preisblatts (**Anlage 2**) zugrunde.

§ 4 Technischer Support

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Go-Live der Website einen technischen Support nach Maßgabe von Ziffer 20 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- (2) Der technische Support endet nach Ablauf der 6 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Der technische Support wird gemäß Ziffer 3 des Preisblatts (**Anlage 2**) vergütet.
- (4) Bei Mehraufwand, der über die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen hinausgeht, vereinbaren die Parteien eine Mehrvergütung auf Grundlage der Tagessätze gemäß Ziffer 6 des Preisblatts (**Anlage 2**).
- (5) Erbringt der Auftragnehmer die in Ziffer 20 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) festgelegten Service- und Supportleistungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der dort vereinbarten Reaktions- und Lösungszeiten, ist der Auftraggeber berechtigt, die monatliche Vergütung für den technischen Support anteilig zu mindern. Die Minderung bemisst sich nach dem Verhältnis des tatsächlich geleisteten Supports zu dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang. Eine Minderung setzt voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor in Textform auf die Leistungsstörung hingewiesen und ihm eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, sofern eine solche nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Minderung ist auf die jeweilige monatliche Vergütung für den technischen Support beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Das Hosting der Website wird durch den Auftraggeber übernommen und verwaltet. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber in der Lage ist, die vertragsgegenständliche Website selbst zu verwalten und inhaltlich redaktionell zu pflegen.

§ 6 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Fertigstellung und vollständige Installation der Website zu dem im Projektplan vereinbarten Zeitpunkt. Auf die Fertigstellungsanzeige folgt eine Testphase. Die Testphase ermöglicht den Parteien eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Website, und ihrer Übereinstimmung mit dem vertraglichen Leistungsumfang sowie eine Überprüfung auf etwaige sonstige Mängel.
- (2) Der Auftraggeber wird während der Testphase auftretende Fehler der Website in Textform anzeigen. Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber auch während der Testphase zur Verfügung, um gerügte Mängel der Website unverzüglich zu untersuchen und zu beheben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Website selbstständig auf Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.
- (3) Treten während der Testphase keine wesentlichen Fehler auf oder werden dem Auftragnehmer keine wesentlichen Fehler angezeigt, so wird der Auftraggeber eine

schriftliche Erklärung abgeben, dass die fertig gestellte Website in vertragsgemäßem Zustand installiert worden ist (**Abnahme**). Gleiches gilt, wenn erkannte Fehler behoben worden sind. Unwesentliche Mängel, die nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, sind nach entsprechender Anzeige durch den Auftragnehmer zu beseitigen.

§ 7 Nutzungsrechte und Namensnennung

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der Vergütung das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche und inhaltlich, räumlich sowie zeitlich unbeschränkte Recht ein, die für den Auftraggeber erstellte Website einschließlich der dazugehörenden Unterlagen, Dokumentation sowie des Quellcodes in sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten und Dritten Sublizenzen einzuräumen.
- (2) Von der Rechteeinräumung nach Abs. 1 ausgenommen sind vorbestehende Werkzeuge, Frameworks, Bibliotheken und Methoden des Auftragnehmers, die dieser bereits vor oder unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat („Vorbestehendes IP“). An Vorbestehendem IP räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dieses zur vertragsgemäßen Nutzung, Bearbeitung und Weiterentwicklung der Website erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorbestehendes IP auch in anderen Projekten zu verwenden. Eine abschließende Liste des Vorbestehenden IP ist als **Anlage 7** beigelegt.
- (3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Impressum der Website als Urheber der Website nennen.
- (4) Die Rechte des Auftraggebers aus dem Absatz 1 sind mit der auf Grundlage dieses Vertrages zu leistenden Vergütung abgegolten.

§ 8 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Erstellung des Detailkonzepts eine Pauschalvergütung gemäß Ziffer 1 des Preisblatts (**Anlage 2**). Die Vergütung wird wie folgt gezahlt:
 - 25 % bei Vertragsschluss
 - 75 % nach erfolgter Freigabe des Detailkonzeptes.
- (2) Die Pauschalvergütung für die Umsetzung wird auf Basis der Detailkalkulation wie folgt gezahlt:
 - 20 % bei Abnahme UX-/UI-Design
 - 20 % bei Abschluss Technische Umsetzung auf Staging-System

- 20 % bei Abschluss und Prüfung Content-Migration
 - 20 % bei Abnahme und Go-Live
 - 20 % bei Projektabschluss inkl. Dokumentation
- (3) Die Parteien können einvernehmlich einen abweichenden Zahlungsplan vereinbaren.
- (4) Für die Service- und Supportleistungen im Zeitraum von 6 Monaten nach Go-Live erhält der Auftragnehmer eine monatliche Vergütung gemäß Ziffer 3 des Preisblatts (**Anlage 2**).
- (5) Einen etwaigen Mehraufwand trägt der Auftraggeber nur in Fällen des § 2 Abs. 2 und 4 sowie § 4 Abs. 4 dieses Vertrages und nur nach vorheriger schriftlicher Autorisierung durch den Auftraggeber.
- (6) Bei einer Meinungsverschiedenheit ist der unstreitige Teilbetrag auszuzahlen. Die Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammen, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu der Vergütungsforderung stehen, bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Rechnungen und Zahlung

- (1) Der Auftragnehmer erstellt für jede Zahlungsforderung eine prüfbare Rechnung. Die Vergütung des technischen Supports ab Go-Live wird monatlich zum Ende jeden Monats fällig.
- (2) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf den Auftraggeber ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID 992-80317-72 des Auftraggebers über die Rechnungseingangsplattform OZG-RE nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung an eine vom Auftraggeber mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (3) In den Rechnungen sind die folgenden Angaben zu machen:
- Vertragsbezeichnung
 - Leistung / Angebotsbestandteil
 - Gesamtrechnungssumme

- (4) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.
- (5) Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- (6) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 21 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- (7) Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (8) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erstellte Website vertragsgemäß erstellt ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Programmstandes oder einer fehlerfreien Dokumentation. Gelingt die Beseitigung eines gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Auftraggeber die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung schriftlich gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter nach Maßgabe des § 637 BGB auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.
- (3) Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate beginnend mit der vollständigen Abnahme im Sinne von § 6 dieses Vertrages.

§ 11 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.
- (2) Für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, haftet die jeweilige Partei unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften die Parteien der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der jeweiligen Partei.

§ 12 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer hält eine Haftpflichtversicherung oder eine vergleichbare marktübliche Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 2 Mio. Euro für Personenschäden und 1 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsjahr (2-fach maximiert) und Schadensfall vor.
- (2) Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Abschluss seiner Vertragserfüllung aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Der Auftraggeber ist vor und während der Leistungsausführung jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer einen Nachweis des Bestehens der Versicherung zu verlangen.

§ 13 Nachunternehmer

- (1) Möchte der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzen, die im Vergabeverfahren noch nicht benannt wurden, hat er vor dem beabsichtigten Einsatz die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Der Auftraggeber kann Nachunternehmer bei Zweifeln an deren Eignung ablehnen. Sofern Der Auftraggeber Zweifel an der Eignung von bereits im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmern hat, kann sie deren Ersetzung verlangen und dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Frist setzen.
- (2) Der Auftragnehmer darf nur Nachunternehmer einsetzen, die geeignet sind. Sämtliche im Vergabeverfahren geforderten Nachweise zur Eignung (bezogen auf die vom

Nachunternehmer zu erbringende Leistung oder Teilleistung) sind der Auftraggeberin vor Übertragung der Leistung unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Die Beauftragung von Nachunternehmern erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Nachunternehmer verantwortlich. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat er die Einhaltung der Verpflichtungen nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass im Fall der Beauftragung eines genehmigten Nachunternehmers dieser die ihm übertragenen Leistungen nicht seinerseits weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

§ 14 Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass den eingeräumten Rechten keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit der Auftragnehmer für die Erstellung der Website von Dritten entwickelte Basistechnologie oder Software benutzt, sichert der Auftragnehmer zu, über die dafür erforderlichen Bearbeitungsrechte zu verfügen und zur Einräumung der in § 7 genannten Rechte an der Basistechnologie und der von dem Auftragnehmer im Übrigen für die Erstellung der Website benutzten Software berechtigt zu sein.
- (2) Für den Fall, dass ein Dritter dem Auftraggeber gegenüber Rechte behauptet, die den Auftraggeber in der vertragsgemäßen Nutzung der Website behindern, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über diese Ansprüche informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, ihn auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und dem Auftraggeber jeglichen Schaden, der diesem wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse, einschließlich des Vertragsinhalts und anderer als vertraulich gekennzeichneten Informationen der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wendet hierbei mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der offenlegenden Partei. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind verbundene Unternehmen sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater.

- (3) Der Empfänger ist zur Offenlegung verpflichtet, soweit gesetzlich erforderlich. Sofern zulässig, informiert der Empfänger die offenlegende Partei vorab.
- (4) Mitarbeiter und Dritte, denen vertrauliche Informationen weitergegeben werden, sind zur vertraulichen Behandlung verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Einsatzes, sofern nicht bereits eine entsprechende Verpflichtung besteht.
- (5) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die
 - a) bei Vertragsabschluss allgemein bekannt waren oder ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden,
 - b) unabhängig von diesem Vertrag entwickelt wurden, oder
 - c) von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.
- (6) Nach Vertragsbeendigung sind vertrauliche Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei herauszugeben oder zu löschen, ausgenommen gesetzlich aufbewahrungspflichtige Informationen und Datensicherungen aus regulären Backup-Prozessen.
- (7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Vertragslaufzeit und drei Jahre darüber hinaus.
- (8) Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangtes Erfahrungswissen (z.B. Ideen, Konzepte, Methoden) nutzen, soweit keine Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von 18 Monaten bis zum Go-Live (30.06.2028) zzgl. 6 Monaten zur Erbringung des technischen Supports (31.12.2028). Der Vertrag endet am 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Abtretung

- (1) Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Werkvertrag gegen den Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn ein schützenswertes Interesse an der Beschränkung der Abtretung besteht und nicht die berechtigten Belange des Auftragnehmers an der Abtretbarkeit der Forderung überwiegen.

- (2) Teilabtretungen sowie die Abtretung einzelner Teilbeträge eines Vergütungsanspruchs sind ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (3) Die Abtretung wird gegenüber dem Auftraggeber erst wirksam, wenn sie ihm vom Auftragnehmer unter genauer Bezeichnung des Vertrags und des betroffenen Anspruchs schriftlich angezeigt wird.
- (4) Unberührt bleibt die Abtretung von Geldforderungen, bei denen § 354a HGB die Wirksamkeit der Abtretung trotz vertraglichen Abtretungsverbots anordnet; in diesen Fällen ist der Auftraggeber jedoch berechtigt, mit befreiender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer zu leisten.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO, BDSG und StGB. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Beteiligte entsprechend und weisen diese auf die relevanten Datenschutzbestimmungen hin.
- (2) Soweit § 203 Abs. 4 StGB Anwendung findet, unterliegen der Auftragnehmer und seine Beteiligten einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, über die der Auftragnehmer sie aufzuklären hat.
- (3) Erhält der Auftragnehmer personenbezogene Daten, für die der Auftragnehmer Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, erfolgt die Verarbeitung als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter. Die Parteien schließen zu diesem Zweck eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (**Anlage 6**) ab.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Angabe des Auftraggebers als Referenzauftraggeber gegenüber Dritten oder für werbliche Zwecke ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine aktuelle Anschrift bei jeder Änderung mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich mitzuteilen. Für Mitteilungspflichten des Auftraggebers nach diesem Vertrag und nach dem

Urheberrechtsgesetz gilt die im Vertragsrubrum genannte Anschrift des Auftragnehmers bzw. die jeweils zuletzt per eingeschriebenem Brief mitgeteilte Anschrift des Auftragnehmers.

- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Berlin. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(Ort, Datum)

BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen
Unfallversicherung gGmbH
Reinhard Nieper

(Ort, Datum)

[...]
[Vor- und Nachname, Funktion]